

aus
 64 89 290 Hartglanzwachs
 Ozokeru
 Motanwachs. dopp. gebl. A+ST
 Ceresin
 64 89 310
 bis
 64 89 990 Mineralöle und Teerprodukte
 72 18 000 Kaolin, geschlämmt
 72 90 000 Sonstige Steine—Erden
 7311 000 Gebrannter Kalk
 73 13 000 Zement
 73 14 100 Gips, gebrannt
 73 15 000 Ziegelsteine
 7316 000 Dachziegel
 73 17 111 Beiderseitig besandete Teerdachpappe,
 333 g/qm
 73 17 112 do. 500 g/qm
 73 90 000 Sonstige Baustoffe
 74 11 000 Schamotteerzeugnisse
 74 15110 Graphitschmelzriegel
 74 15 990 Sonstige Graphitwa-en
 75 12 000 Sanitäre Keramik ohne Steinzeug
 75 13 100 Elektro- und technische Keramik, ohne Stein-
 zeug
 75 14 000 Keramische Röhren und Formstücke aus Stein-
 zeug
 75 16.120 Chemisches und säurefestes Steinzeug
 75 17 000 Verkleidungsplatten
 75 18 111 Elektrokorund, gekörnt
 75 18 115 Edelnkorund, gekörnt
 75 90 300 Kacheln
 aus
 76 20 310 Glasbausteine und Glasziegel, Prismenplatten
 81 11 000 Schnittholz und Schwellen
 81 15 000 Möbel
 81 16 000 Standardhäuser, Baracken, Hallen und Kioske
 aus
 81 30 100 Blumenauer Holzbaukästen
 81 89 400 Fässer aus Holz (außer Garnituren)
 81 89 500 Kisten und Verschlüge aus Holz
 aus
 81 89 910 Holzstiele, gebündelt, Hobelbänke, Kleider-
 bügel, Spankörbe
 81 89 960 Imprägnierte Holzerzeugnisse
 82 12 000 Zellwolle B
 82 13 000 do. W
 82 16 000 Pe-Ce-Faser
 82 41 320 Pe-Ce-Gewebe
 82 44 100 Florteppiche und Läufer
 82 44 200 Sonstige Teppiche und Läufer
 82 51 100 Fischereinetze
 82 53 000 Webfilze
 82 55 000 Reifenkord
 83 13 610 Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (einschließ-
 lich Gradura)
 84 14 000 Karton und Pappen
 8415 000 Vulkanfiber
 88 11 000 Derbnutzholz
 88 13 000 Derbbrennholz
 92 16 600 Milchzucker, raffiniert
 92 23 200 Weißzucker aus Rüben
 92 26 100 Kartoffelstärke
 92 27 800 Sprit-Rektifikat
 aus
 92 89 000 Branntwein in Kesselwagen
 08 11 000 Getreide und Hülsenfrüchte
 08 12100 Ölf Früchte einschließlich Samen der Faser-
 pflanzen
 08 13 100 Kartoffeln
 08 13 200 Zuckerrüben einschließlich Saatgut und Steck-
 linge
 08 13 300 Futterhackfrüchte einschließlich Saatgut und
 Stecklinge
 08 13 400 Gemüse, Saatgut und Pflanzen
 08 14 130 Schafschwingelsamen

08 18 120 Mohnkapseln
 aus
 08 18 130 Majoran
 08 18 230 Maiblumenkeime
 08 18 240 Moorbeetkulturen
 08 18 250 Blumensamen
 08 19 300 Baumschulenerzeugnisse
 08 41 000 Pferde
 08 42 000 Rindvieh
 08 43 000 Schweine
 08 44 000 Schafe und Ziegen
 08 45 000 Kaninchen (ohne S.hlachtamnen)
 08 47 000 Edelpelz.ere * §

Dritte Durchführungsbestimmung *
 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen
 Demokratischen Republik.

Vom 28. Juli 1954

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 449) erhält folgende Fassung:

(1) Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht haben und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sind in der Regel aus der Grundschule zu entlassen. Hierbei ist ein von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises bestätigtes Arbeitsverhältnis nachzuweisen.

(2) Schüler, die das Ziel der 6. Klasse erreicht haben und im Jahre 1954 aus der Grundschule entlassen wurden, haben die Möglichkeit, Lehrverträge in solchen Berufen abzuschließen, die vorwiegend eine manuelle Tätigkeit erfordern. Die entsprechenden Berufe werden in einer Anweisung durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung den Räten der Bezirke bekanntgegeben.

(3) Anträge von Erziehungsberechtigten auf weiteren Schulbesuch der Grundschule kann stattgegeben werden, wenn hierzu die Zustimmung des Pädagogischen Rates der Schule vorliegt. Die Entscheidung über die Entlassung oder den weiteren Schulbesuch wird in diesen Fällen von Kommissionen in den Kreisen gefällt.

§ 2

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Ministerium für Volksbildung
 I. V.: Dr. B o b e c k
 Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. S. 449)